



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Landkreis Stade  
Am Sande 2  
  
21682 Stade



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Oldenburg  
- Luftfahrtbehörde -

Bearbeitet von  
Herrn Ubben  
:

E-Mail:  
Johann.Ubben@nlstbv-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.02.04.02.03-03/1  
Vom 04.04.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
1411-30319/1

Durchwahl (0441) 2181-  
204

Oldenburg  
29.05.2013

**Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade;  
Neufeststellung  
hier: Belange der zivilen Luftfahrt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin:

Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze:

- Sonderlandeplatz Stade

Daneben befinden sich Hubschrauber-Sonderlandeplätze an den Kliniken Stade und Buxtehude in Planung.

Eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche

oder

H:\Luftverkehr\Flugbetrieb\U\_Vorlagen\11 Luftfahrthindernisse\StN\_RROP\_LK\_Stade.doc

**Dienstgebäude**  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 9 - 15:00 Uhr  
Fr. 9 - 12 Uhr  
**Telefon**  
(0441) 2181 - 0

**Telefax**  
(0441) 2181 - 222  
**Internet**  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
**Überweisung an**  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 551

- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,

vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Ubben